



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### **Privatisierung von Postdienstleistungen / Privatisierung der Post**

- Ist die flächendeckende Versorgung mit Postdienstleistungen bei einer möglichen Privatisierung von Postdienstleistungen bzw. der Privatisierung der Post auf den Inseln und Halligen noch gewährleistet?

Ja.

- Wenn ja, welche Bestimmungen sichern dieses ab?

Gemäß Artikel 87f des Grundgesetzes ist es Aufgabe des Bundes, nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Bereich des Postwesens angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu erbringen. Nach der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.1997, geändert durch die Richtlinie 2002/39/EG vom 10.06.2002, ist der europäische Binnenmarkt für Postdienste mit einem qualitativ hochwertigen Universaldienst schrittweise und kontrolliert für den Wettbewerb zu öffnen. In Deutschland erfolgt der Postdienst in Erfüllung dieser Vorgaben auf der Grundlage des Postgesetzes vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert am 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407).

Die Postdienste werden als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere private Anbieter erbracht.

Bis zum 31.12.2007 stand der Deutschen Post AG nach § 51 Abs. 1 Postgesetz das ausschließliche Recht zu, Briefsendungen und adressierte Kataloge mit einem Einzelgewicht von bis zu 50 Gramm gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz). Alle anderen Postdienstleistungen wurden bereits im Markt erbracht. Seit dem 01.01.2008 ist der Postmarkt in der Bundesrepublik Deutschland vollständig dem Markt geöffnet.

Im Rahmen des sog. Universaldienstes nach § 11 Postgesetz ist ein Mindestangebot an Postdienstleistungen in einer bestimmten Qualität und zu erschwinglichen Preisen zu erbringen. Inhalt und Umfang des Universaldienstes ist in der Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) vom 15.12.1999 (BGBl. I S. 2418), zuletzt geändert am 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970), geregelt.

Die Verpflichtungen nach der PUDLV bleiben auch nach Wegfall der Exklusivlizenz für die Deutsche Post AG in vollem Umfang bestehen.

Die Universaldienstleistungen müssen aber seit dem 01.01.2008 nicht mehr nur von der Deutschen Post AG, sondern können auch von anderen Marktteilnehmern erbracht werden. Es ist aber davon auszugehen, dass der bundesweite Universaldienst auf absehbare Zeit weiterhin ausschließlich durch die Deutsche Post AG erbracht werden wird. Die Deutsche Post AG hat erklärt, dass sie den Post-Universaldienst entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auch nach Auslaufen der Exklusivlizenz bis auf weiteres erbringen und an den Zusagen der darüber hinausgehenden Selbstverpflichtung festhalten wird.

- Wenn nein, was tut die Landesregierung, um eine entsprechende flächendeckende Versorgung mit Postdienstleistungen zu gewährleisten?

Sollte die Gefahr bestehen, dass eine Universaldienstleistung nicht ausreichend oder angemessen erbracht wird, kann die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) als zuständige Regulierungsbehörde nach § 13 Postgesetz Unternehmen, die Postdienstleistungen erbringen und auf einem räumlich abgegrenzten Markt marktbeherrschend sind, dazu verpflichten, diese Leistung zu erbringen.

Es ist Aufgabe des Bundes im Bereich des Postwesens für die gesamte Bevölkerung angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten. Die Landesregierung würde, wenn erforderlich, über den Beirat der BNetzA, in dem Minister Austermann als ordentliches Mitglied und Staatssekretär de Jager als stellvertretendes Mitglied vertreten sind und die Interessen Schleswig-Holsteins wahrnehmen, oder über den Bundesrat die Erfüllung dieser Aufgabe durch den Bund einfordern.